jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2002/11/25 V7/00

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.11.2002

Index

58 Berg- und Energierecht
58/02 Energierecht

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag
ElWOG §33
VfGG §18
VfGG §57 Abs1

Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung einer aufgrund des ElWOG erlassenen Einspeisepreisverordnung mangels genauer und eindeutiger Bezeichnung der zur Aufhebung beantragten Verordnung; kein behebbarer Formmangel

Rechtssatz

Entgegen dem Antragswortlaut wurde im Burgenländischen Landesamtsblatt Nr. 27/1999 nicht eine "Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23. August 1999 betreffend die Regelung der Strompreise für Lieferungen elektrischer Energie an Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Bgld. Einspeisepreisverordnung)", sondern die "Öffentliche Ausschreibung der Straßenbauarbeiten - Vollausbau beim Baulos 'OD. Harmisch' im Zuge der L 393 Harmischer Straße von km 1,00 bis km 2,34" kundgemacht. Damit wird dem Erfordernis, die bekämpfte Verordnung genau und eindeutig zu bezeichnen, nicht entsprochen (vgl. insb. VfSlg. 11.888/1988, S. 506).

Entscheidungstexte

- V 7/00
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 25.11.2002 V 7/00

Schlagworte

Energierecht, Elektrizitätswesen, VfGH / Formerfordernisse, VfGH / Individualantrag, VfGH / Mängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2002:V7.2000

Dokumentnummer

JFR_09978875_00V00007_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at